

## Misblatt

Donnerstag, 02. November 2017

Ausgabe: 44/2017

## Bekanntmachung für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes "Wiesenstraße-Erweiterung" in der Stadt Otterberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung vom 21.09.2017 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes "Wiesenstraße-Erweiterung" von der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Untere Landesplanungsbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 19.10.2017, Az.: 5.6/610-13/VG Otterbach-Otterberg, auf Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Somit tritt gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungsplanes "Wiesenstraße-Erweiterung" in der Stadt Otterberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg für den Bereich des Bebauungs-"Wiesenstraße-Erweiplanes terung" in der Stadt Otterberg mit Begründung wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort Otterbach: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 10, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr, erfolgen.

Des Weiteren können die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine
Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften sowie
von Abwägungsmängeln des
BauGB unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung gegenüber
der Verbandsgemeinde geltend
gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Otterberg, 25.10.2017 gez. Harald Westrich, Bürgermeister

